

An das Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1010 Wien

Per email: verfassungsdienst@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: 2021-0.130.157

Wien, am 19. April 2021

IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf. Dem Ersuchen, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, wird gerne entsprochen.

#### I. Grundsätzliche Kritik am Anwendungsbereich – Art 22a (3) B-VG und § 13 IFG

Die IV unterstützt aus- und nachdrücklich das grundlegende Ansinnen, staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten, wie es auch im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen ist. Die angestrebte Änderung des B-VG bewirkt eine Umkehr des Prinzips des Amtsgeheimnisses hin zum Prinzip der Informationsfreiheit.

Nach Ansicht der IV verwirklicht der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Entwurf allerdings nur insofern sein Ziel, staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten, als dadurch staatliches Handeln im Sinne eines hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Handelns von Gebietskörperschaften und öffentlichen Organen vom neuen Transparenzgebot erfasst werden. Das geplante Gesetzespaket verpflichtet jedoch auch der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegende Unternehmen (nachfolgend "betroffene Unternehmen") zu umfassenden Offenlegungspflichten (und zwar auch dann, wenn diese mit keinen hoheitlichen Aufgaben beliehen sind). Das Transparenzpaket schießt somit deutlich über sein Ziel hinaus. Auch ein Vergleich mit der deutschen Rechtslage (§ 1 (1) dIFG), der zufolge Rechtsträger des Privatrechts nur informationspflichtig sind, wenn sich ihrer eine Behörde zur



Erfüllung ihrer <u>öffentlich-rechtlichen und damit hoheitlichen Aufgaben</u> bedient, zeigt, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf unbedingt eingeschränkt werden muss!

# <u>Die überschießende und undifferenzierte Anwendung auf die betroffenen Unternehmen, ungeachtet dessen, ob sie hoheitliche Aufgaben erledigen, ist strikt abzulehnen!!</u>

Mit der Einbeziehung der betroffenen Unternehmen ist zudem eine Reihe von (Wettbewerbs-) Nachteilen verbunden, die vergleichbare private Unternehmen nicht tragen müssen:

- Die Informationsverpflichtungen nach Art 22 Abs 3 B-VG und dem IFG führen dazu, dass betroffene Unternehmen jedermann, somit unter Umständen auch unmittelbaren Konkurrenten, Informationen bekanntgeben müssen; dies zudem ohne, dass die Anfragenden ihre Identität offenzulegen haben, weil deren Feststellung im IFG nicht vorgesehen ist.
- Erschwerend kommt dabei hinzu, dass die betroffenen Unternehmen über sensible Informationen verfügen, mit deren Offenlegung auch Gefahren für Berufs, Geschäftsund Betriebsgeheimnisse einhergehen. Auch die Nichterteilung der Information mit Verweis auf § 6 Abs 1 IFG ist mit dem beträchtlichen Risiko verbunden, die Unterlagen im Rechtsschutzverfahren offenlegen zu müssen. Potentielle Wettbewerber können daher auf diesem Weg Informationen über Preise, Kunden, Kooperationspartner etc erlangen, während gleichzeitig bereits das Risiko einer Offenlegung potentielle Kooperationspartner abschreckt.
- Betroffene Unternehmen müssen außerdem aufgrund der Informationspflichten nach dem IFG mit beträchtlichen Mehrkosten rechnen, die privaten Unternehmen nicht entstehen. Es muss Personal vorgehalten und geschult werden. Auch sind entsprechende Prozesse vorzusehen, damit Geheimhaltungsinteressen der unterschiedlichen Einheiten im Unternehmen berücksichtigt werden. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen vorliegen oder ob eine Ausnahme von der Verpflichtung vorliegt. Für das dafür notwenige Personal sowie die neu aufzubauende Organisationsstruktur werden erhebliche Kosten anfallen, die einen klaren Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen Unternehmen darstellen.

Der vorliegende Entwurf darf somit nach Ansicht der IV – so wie in Deutschland – auf privatwirtschaftlich tätige Unternehmen, auch wenn sie der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, keine Anwendung finden!! Lediglich jener Bereich sollte in die Informationsfreiheit einbezogen werden, in dem ein der Rechnungshofkontrolle unterliegendes Unternehmen allenfalls hoheitlich tätig wird!



## II. Weitere Ausführungen im Detail

#### A. Ausnahme für börsenotierte Unternehmen

Ungeachtet der grundsätzlichen Kritik an der undifferenzierten Einbeziehung der betroffenen Unternehmen in das neue Informationsfreiheitsregime, begrüßt die IV ausdrücklich, dass der Gesetzgeber börsenotierte Unternehmen und deren Konzerngesellschaften jedenfalls aus dem Anwendungsbereich ausnimmt. Börsennotierte Aktiengesellschaften unterliegen ohnedies umfassenden aktien-, börse- und kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen und müssen danach weitreichende Veröffentlichungspflichten erfüllen.

Eine börsennotierte Aktiengesellschaft muss darüber hinaus ihre Aktionäre gleich behandeln (siehe § 47a AktG). Da jeder Anfragende ein potentieller (künftiger) Aktionär sein kann, würde sich hier also ein weiteres Problem eröffnen: In Summe können bestimmte Informationen nämlich durchaus kursrelevanten Charakter haben, was dann bei Weitergabe nur an einen bestimmten Personenkreis (nämlich den Anfragenden) die Unternehmen dem Vorwurf aussetzen kann, ihre Aktionäre ungleich zu behandeln.

## B. Berücksichtigung von Offenlegungsverpflichtungen von nicht-börsenotierten Unternehmen

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt zwar zutreffend die Informationspflichten der börsenotierten rechnungshofpflichtigen Unternehmen sowie den damit verbundenen Aufwand. Hingegen werden die sich schon aus anderen Gesetzen ergebenden Informationspflichten von nicht-börsenotierten Unternehmen im IFG und in den Erläuterungen weder erwähnt geschweige denn berücksichtigt. Da allerdings auch nicht-börsenotierte Unternehmen aufgrund unterschiedlichster gesetzlicher Regelungen Informationspflichten (zB Auskunftsersuchen nach der DSGVO, das Informationsverwendungsgesetz, Umweltinformationsgesetz, MedienG, TKG, UGB etc) sowie Berichtspflichten (zB der Energieunternehmen an die E-Control) treffen, gebietet der Gleichheitssatz auch deren Berücksichtigung durch das IFG, die über den Verweis auf bereits veröffentlichte Informationen hinausgeht (§ 9 Abs 1 zweiter Satz IFG).

Das IFG sollte nur auf solche Informationen anwendbar sein, deren Zugänglichmachung nicht bereits in anderen Rechtsgrundlagen geregelt ist. So sollte es zB nicht möglich sein, ein Informationsbegehren nach dem IFG zu stellen, wenn dafür bereits eine Auskunftspflicht nach der DSGVO besteht.

Weiters darf der vorliegende Entwurf keinesfalls dazu führen, dass Personen über ein Informationsbegehren nach dem IFG an Informationen gelangen können, die ihnen nach anderen Gesetzen nicht erteilt werden dürfen. So ist zB in den Vergabeverfahren nach dem BVergG genau festgelegt, wer wann welche Informationen zur Verfügung gestellt bekommt und welche nicht. Das IFG darf diese Regelungen nicht unterlaufen (zum Vergabeverfahren siehe zudem unter Punkt M. unten).



## C. § 2 IFG (Begriffsbestimmungen)

Bei der Bestimmung des Begriffs "Information" nach § 2 (1) und (2) IFG sollte aus Sicht der IV eine detailliertere Eingrenzung der konkret offenzulegenden Information bzw Information im allgemeinen Interesse erfolgen. Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Definitionen und nicht abschließenden Aufzählungen lassen zu viel Spielraum für Zweifelsfragen und gar für Missbrauch.

Die Eingrenzung könnte sich an den ohnehin bereits bestehenden Offenlegungspflichten der auskunftspflichtigen Stellen aufgrund anderer geltender Gesetze orientieren – wie beispielsweise Bekanntgabe- und Bekanntmachungspflichten für öffentliche und für Sektoren-Auftraggeber gemäß BVergG 2018 (auf EU-Ebene und österreichweit von Kerndaten von Vergabeverfahren nach den §§ 61 – 66 und §§ 231 – 237 sowie Anhang VIII BVergG 2018).

Es erscheint sinnvoll, vor allem in Hinblick auf unternehmerischen Zwecken dienende Verträge die Mindest-Gegenstandswerte noch zu verfeinern und neben dem Wert von EUR 100.000 noch einen zweiten Wert, zB EUR 5.000.000 einzuführen (alternativ könnte man sich hier an den Schwellenwerten des BVergG orientieren) und daran eine fixe Informationsstruktur knüpfen, welche zB wie folgt in den Bestimmungen des § 4 IFG niedergelegt sein kann:

- a) Für Verträge ab EUR 100.000 werden im Informationsregister veröffentlicht i) Vertragsgegenstand, ii) Vertragspartner, iii) ggf Verweis auf Ausschreibung (Ausschreibungszahl), iv) Vertragspreis.
- b) Für Verträge ab EUR 5.000.000 werden im Informationsregister veröffentlicht i) Vertragsgegenstand, ii) Vertragspartner, iii) ggf. Verweis auf Ausschreibung (Ausschreibungszahl), iv) Vertragspreis, v) Zuschlagsentscheidung, vi) letztgültige Vergabeunterlagen, vor allem Vertragsbedingungen und Leistungsumfang.

Diese Liste ist natürlich veränder- und erweiterbar, es sollte sich aber um Informationen handeln, die objektivierbar sind und entsprechend vollständig vorhanden sein sollten. Übertriebene Aufwände für die Organe der öffentlichen Hand iwS sollten auch hier vermieden werden.

Alternativ kann auch überlegt werden, jedenfalls eine höhere Wertgrenze als die EUR 100.000 festzulegen, weil es kritisch zu hinterfragen ist, ob jeder max EUR 100.000 große Auftrag per se bereits eine hinreichende Relevanz für die Allgemeinheit hat, nämlich Bedeutung für einen "hinreichend großen Adressaten- und Personenkreis". Im Sinne der Verhältnismäßigkeit kann das bei jährlichen Budgets der öffentlichen Hand in hoher Milliardenhöhe auch verneint werden.

Expressis verbis ist nach § 2 (1) IFG "jede unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Geschäftsbereich einer Unternehmung" offenzulegen. Die EB konkretisieren diese allgemeine Informationspflicht allerdings insofern, als sie sich nur auf bereits bekannte Tatsachen bezieht. Informationen müssen also nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert



werden, sondern sie müssen "ready and available" sein. Noch nicht fertige Informationen unterliegen nicht dem Informationsbegriff nach dem IFG.

Diese Erläuterungen sind zwar aus Sicht der Praxis zu begrüßen, allerdings erfordert die Relevanz dieser Ausführungen eine unmittelbare Verankerung im Gesetz (vergleichbar mit § 6 Abs 1 Z 5 IFG). Als Vorlage soll auch hier das dIFG dienen, welches den Begriff der Information insofern einschränkt, als es Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, ausdrücklich im Gesetzestext und nicht nur in den Erläuterungen ausnimmt (§ 2 Z 1 dIFG).

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht lediglich in den Erläuterungen vor, dass die zur Verfügung zu stellenden Informationen "ready and availale" sein müssen, aber keine expliziten zeitlichen Beschränkungen oder Ausnahmen von der Informationsverpflichtung in Hinblick auf gelöschte, nicht (mehr) vorhandene oder archivierte Informationen. Die Unternehmen treffen jedoch beispielsweise auch Löschverpflichtungen (zB nach der DSGVO), sodass gewisse Informationen nach einer bestimmten Zeit nicht mehr offengelegt werden können. Darüber hinaus wäre auch das Telos des IFG, Transparenz zu schaffen, bereits gewahrt, wenn Antragstellern aktuelle Informationen (zB der letzten zwei Jahre) zugänglich gemacht werden.

Im Ergebnis sollte aus Sicht der IV daher eine zeitliche Einschränkung bei den Informationen eingeführt werden, die nach dem IFG zugänglich gemacht werden müssen (zB Informationen der letzten zwei Jahre).

## D. Art 22a (3) B-VG – § 5 (Recht auf Zugang zu Informationen)

Gem Art 22a (3) B-VG iVm §§ 13 (1) und 5 IFG haben die betroffenen Unternehmen auf Antrag jedermann Zugang zu den jeweils angefragten Informationen zu gewähren. Ein Naheverhältnis zum jeweiligen Adressaten des Auskunftsbegehrens oder ein begründetes Interesse des Antragstellers sind demgegenüber nicht erforderlich.

Allerdings erfordert bereits die Systematik des IFG eine Einschränkung dieses Jedermannsrechts. Mit § 6 IFG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass rechnungshofpflichtige Unternehmen im Allgemeinen ein schützenswertes Interesse an ihren Informationen haben und kritische Informationen teilweise auch im Interesse der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen. § 6 (1) IFG sieht daher eine Interessenabwägung vor, und zwar sollen Informationen nur offengelegt werden, wenn die Offenlegung "nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig ist". Noch deutlicher normiert § 6 (1) Z 7 IFG, dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen vorliegen muss.

Da ohne berechtigtes Interesse des Antragstellers keine Interessenabwägung erfolgen kann, erfordert somit bereits die Systematik des Gesetzes, dass der Zugang zu den Informationen nicht jedermann zusteht, sondern nur jenen Personen, die ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen geltend machen können (siehe idZ die Ausführungen unter Punkt F. unten).



Zudem erleichtert die derzeitige Ausgestaltung als grenzenloses Jedermannsrecht pauschale und missbräuchliche Anfragen. Eine Beschränkung des Jedermannsrechts auf Personen, die über ein berechtigtes und begründetes Interesse an der Information verfügen, würde diese missbräuchlichen Anträge jedenfalls erst erkennbar machen.

Aus Sicht der IV muss daher jedenfalls eine Präzisierung des Jedermannsrechts dahingehend erfolgend, dass bei den betroffenen Unternehmen nur jene Personen, die ein berechtigtes Interesse an den Informationen geltend machen können, ein Recht auf Zugang zu Informationen erhalten.

## E. § 6 (iVm § 13) IFG (Geheimhaltung)

Die Bestimmungen des IFG, die regeln, welche Informationen zugänglich zu machen sind, sind bedauerlicherweise so allgemein gehalten, dass eine sichere Beurteilung kaum möglich ist. Der gesamte Abwägungsaufwand wird ohne nähere Determinierung den normunterworfenen Unternehmungen überlassen, was den Bearbeitungsaufwand weiter erhöht. Die vorgesehene Beratung durch die Datenschutzbehörde kann dies nicht wettmachen. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass die Bestimmungen des IFG betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen auf Organe der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung etc. zugeschnitten sind und § 13 IFG nur deren sinngemäße Anwendung auf Unternehmen vorsieht. Beispielsweise führt der sinngemäß anzuwendende § 6 IFG (Geheimhaltung) Fälle an, in denen Informationen von Organen der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung etc nicht veröffentlicht werden müssen. Diese Fälle können nur schwer und mit großen Unsicherheiten auf Unternehmungen umgelegt werden.

§ 6 (1) Z 6 IFG rechtfertigt etwa die Verweigerung der Informationspreisgabe nur "zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens".

Das bedeutet aber e contrario, dass "unerhebliche" Schäden in Kauf zu nehmen sind. Dies bereitet schon Schwierigkeiten, wenn es um abgeschlossene Vorgänge geht, umso mehr aber für Ereignisse, deren Wirkung erst in der Zukunft liegen. Dennoch liegt die Beweislast für die "Erheblichkeit" beim betroffenen Unternehmen.

Die EB verweisen auf § 118 (3) AktG: diese Norm regelt aber nur das Recht auf Informationszugang eines Aktionärs (= Inhaber eines Vermögensrechtes an der Gesellschaft) im Rahmen dessen, wie es vernünftigerweise benötigt wird, um einen Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung beurteilen zu können. Die Norm regelt eben nicht den Zugang zu beliebigen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt.

Unklar ist weiter, ob sich die "Erheblichkeit" im Einzelfall oder als Summe aller Aufwände aus allen (aktuellen oder vernünftigerweise künftig zu erwartenden gleichartigen) Begehren berechnet. Jedenfalls können viele einzelne jeweils unerhebliche Aufwände sehr wohl zu einem erheblichen Gesamtaufwand und damit zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation führen.



Aus alldem ist aus Sicht der IV erforderlich, dass zumindest in Bezug auf die Anwendbarkeit auf die betroffenen Unternehmen bei dem Ausnahmetatbestand das Wort "erheblich" gestrichen wird.

In § 6 IFG besteht zudem weiterer dringender Änderungsbedarf:

# a) Präzisierung der im § 6 IFG vorgesehenen Geheimhaltung im überwiegend berechtigten Interesse eines anderen

Den unten stehenden Ausführungen sei vorangestellt, dass es hier primär um drei wesentliche Aspekte der Wahrung von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen geht: a) die konkrete Ausgestaltung von Angeboten und der dahinter liegenden (technischen) Lösungsansätze und Kalkulationen als per se schützenswerte Informationen, b) die potentiell unlautere Beeinflussung des Wettbewerbs bei Veröffentlichung in Wettbewerben zustande gekommener Angebote/Verträge und c) ein möglichst nachvollziehbarer und pragmatischer Ansatz für die Kennzeichnung von Informationen als vertraulich:

i. Aus Sicht der IV sollte zunächst zu § 6 Abs 1 Z 7 lit b) IFG eine Präzisierung der verwendeten Terminologie "Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse" erfolgen und zwar in Form einer eigenen Legaldefinition im IFG. Es wäre nicht ausreichend, allein auf die gesetzliche Definition des § 26b UWG abzustellen, die nur "Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse" schützt, weil nach dieser Definition z.B. das allgemeine Erfahrungswissen (das Know-how) weiterhin ungeschützt bleibt. Orientieren sollte man sich daher auch an weiteren gesetzlich geltenden Ausnahmen wie denen des BVergG 2018.

Dort sehen Regelungen wie zB § 61 (4), § 62 (3), § 66 (3), § 114 (6), § 123 (6) im klassischen Bereich vor allem eine Ausnahme der Bekanntmachung / Auskunft vor, wenn diese "die berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmers schädigen oder den freien und lauteren Wettbewerb zwischen Unternehmern beeinträchtigen würde".

§ 27 (2) und § 200 BVergG verpflichten Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit, sofern im BVergG nicht anderes bestimmt, "wenn Unterlagen von einem Unternehmer übermittelt und von diesem als vertraulich bezeichnet wurden. Dies betrifft insbesondere technische Geheimnisse, Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Aspekte der Angebote".

ii. Dazu sollte folgende praktische Überlegung angestellt werden:

Angebotslegungen in technisch und organisatorisch zum Teil hochkomplexen Ausschreibungen, insbesondere dann, wenn es sich um funktionale oder teilfunktionale Ausschreibungen handelt, sind vermutlich bereits per se zu schützende immaterielle Güter, zumindest aber Berufs,- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, in die oft das geballte technische und prozessuale Know-How eines Unternehmens einfließt. Diese



Angebote bilden im Falle des Zuschlags einen integrierten Vertragsbestandteil und würden nach der gegenwärtigen Textierung des IFG grundsätzlich bei einem Gegenstandswert von mind EUR 100.000 einer Veröffentlichung (§ 2 (2) und § 4 (1)), bzw bei einem Wert von unter EUR 100.000 jedenfalls einer Auskunftspflicht (§ 2 (1) und § 5) unterliegen.

Es kann und darf jedoch nicht möglich sein, dass einerseits technische Lösungsansätze und andererseits auch individuelle Preisgestaltungen im Zuge des in einem Vergabeverfahren gelebten Wettbewerbs veröffentlicht werden können. Es kann also nicht sein, dass ein Unternehmen in einem bestimmten Leistungsumfeld alle Verträge ausheben lässt und die technischen Lösungen und/oder Preisgestaltungen seiner Konkurrenten auf diese Weise analysiert und daraus Informationen für künftige Ausschreibungen generiert und durch diese Recherche einen unlauteren Wettbewerbsvorteil erlangt.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine mögliche Ausnahme aufgrund eines Geheimhaltungsinteresses nach § 6 Abs 1 "nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist". Hier ist also noch zusätzlich von jedem in § 3 IFG für zuständig erklärten Organ eine Interessensabwägung (Ermessensentscheidung?) vorzunehmen und es wird wohl zu erwarten sein, dass diese in ähnlich gelagerten Fällen aufgrund der unklaren gesetzlichen Vorgaben deutlich voneinander abweichen werden (siehe zur grds Kritik an der Interessenabwägung sogleich unten).

Konsequenter Weise kann es aber auch nicht davon abhängen, ob und in welcher Form (gesamthaft, einzeln Blatt für Blatt, etc) die Vertraulichkeit einer Vertragsunterlage durch den Bieter dokumentiert wird, geschweige denn, dass ein Unternehmen bei hunderten Seiten von Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen verpflichtet wird, je Seite und Inhalt Einzelentscheidungen über deren Vertrauenswürdigkeit zu treffen. Diese Ressourcen gibt es nicht und können vernünftigerweise nicht vorgehalten werden. Genauso wenig kann man von einem hoheitlichen Organ erwarten, anlassbezogen Einzelseiten oder Einzelpassagen zu schwärzen, ohne Ressourcen über Gebühr zu strapazieren.

- iii. Als Konsequenz schlägt die IV inhaltlich zunächst eine Angleichung an die oben angeführten Regelungen des BVergG unter Berücksichtigung vor allem des Grundsatzes der Wettbewerbsfähigkeit unter Wahrung der berechtigten geschäftlichen Interessen der Verkehrsteilnehmer vor. Darüber hinaus und als Folge empfehlen wir dringend, technische Angebots- und Vertragsteile und ebenso Einzelpreisbildungen und Unterlagen, aus denen Kalkulationsgrundsätze abzuleiten sind, jedenfalls ex lege als schützenswerte Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu definieren und diesen Grundsatz auch auf andere Informationsinhalte gem § 2 IFG anzuwenden.
- iv. Weiters wäre überlegenswert, eine missbräuchliche Ausnützung des Informationsrechts aus anderen als "*Gründen des allgemeinen Interesses*" gesetzlich zu untersagen und ggf

Seite 8 | 18



auch eine Konsequenz bei nachgewiesenem Missbrauch einzuführen (siehe idZ auch die Ausführungen unter Punkt H. unten).

#### b) Erforderlichkeitsprüfung

Gem § 6 IFG müssen Unternehmen ihre Informationen aus gewissen taxativ aufgezählten "Interessen" (zB nationale Sicherheit, berechtigte Interessen etc) nicht zugänglich machen. Allerdings genießen diese "Interessen" keinen absoluten Schutz, sondern muss der Schutz "nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig" sein.

Diese Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nicht nachvollziehbar, werden doch die Interessen des Informationspflichtigen an der Geheimhaltung der taxativ aufgezählten Geheimnisbereiche (öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung, Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, etc) die Interessen des Antragstellers in der Regel überwiegen. Die Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung birgt daher das Risiko, dass die geschützten Informationen dem Antragsteller im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens nach § 14 IFG zur Kenntnis gelangen (siehe die entsprechenden Ausführungen zum "berechtigten Interesse" sogleich unten). Ein absoluter Schutz des Interesses jedenfalls an Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist daher – wiederum nach deutschem Vorbild in den §§ 3 ff dIFG – geboten.

Im Ergebnis ist daher aus Sicht der IV eine absolute Ausnahme von den Informationspflichten jedenfalls für Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach § 6 (1) IFG jedenfalls erforderlich.

### c) Berechtigte Interessen (§ 6 Abs 1 Z 7 IFG)

Gemäß § 6 Abs 1 Z 7 IFG ist eine doppelte Interessensabwägung gefordert; demnach sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen, soweit und solange dies "im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

- a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
- b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder
- c) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

Zunächst ist der Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs 1 Z 7 IFG zu begrüßen, da auch überwiegende berechtigte Interessen der Informationspflichtigen berücksichtigt werden. Nach dem Gesetzesentwurf zählen allerdings "insbesondere" das Interesse an Berufs-, Geschäftsoder Betriebsgeheimnisse, sowie am geistigen Eigentum der betroffenen Personen zu den überwiegenden berechtigten Interessen. Diesbezüglich ist insofern eine Klarstellung erforderlich, als diese Interessen nicht nur dann einen Ausnahmetatbestand von den Informationspflichten begründen sollten, wenn das Interesse des Informationspflichtigen an diesen Informationen überwiegt, sondern sollten diese Informationen absolut geschützt werden:

Seite 9 | 18



- i. Mit der (doppelten) Interessenabwägung ist das Risiko verbunden, dass ein rechnungshofpflichtiges Unternehmen mangels überwiegender Interessen beispielsweise Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse preisgeben muss, obwohl dies zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung führen würde. Die EB (Seite 8) weisen diesbezüglich auch nicht ausdrücklich darauf hin, dass Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in jedem Fall überwiegende berechtigte Interessen verkörpern. Vielmehr können nach ausdrücklicher Ansicht des Gesetzgebers Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dem Interesse des Antragstellers unterliegen. Dass der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Gegensatz zu datenschutzrechtlichen Interessen absolut und uneingeschränkt sein sollte, und zwar unabhängig davon, ob sie von Unternehmen oder von Gebietskörperschaften angefragt werden, geht im Übrigen auch aus dem Vergleich mit dem dIFG hervor (§ 6 dIFG).
- ii. Zudem normiert § 6 Abs 1 Z 7 IFG eine Geheimhaltung im überwiegenden berechtigten Interesse eines "anderen". In den Erläuterungen (Seite 8) wird zwar klargestellt, dass mit den Interessen eines anderen sowohl die Interessen Dritter als auch die Interessen des Informationspflichtigen gemeint sind, die Wortlautinterpretation liefert aber für die Subsumtion von Informationspflichtigen unter "anderer" kein ausreichend zweifelsfreies Ergebnis. Daher ist in § 6 Abs 1 Z 7 IFG klarzustellen, dass es sich um die "berechtigten Interessen des Informationspflichtigen oder eines anderen" handelt.

Aus Sicht der IV darf daher die Berufung auf Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (geistiges Eigentum) keine Interessenabwägung oder Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordern, sondern sollen diese Informationen einem absoluten Geheimhaltungsschutz unterliegen. Zudem sollte klargestellt werden, dass in § 6 Abs 1 Z 7 IFG nicht nur die berechtigten Interessen eines "anderen", sondern auch des "Informationspflichtigen" (und seiner Konzerngesellschaften!) ausdrücklich berücksichtigt werden.

Ferner sollten auch Informationen über Kosten und Budgets aus Sicht der IV von der Geheimhaltung nach § 6 Abs 1 Z 7 lit b IFG umfasst sein. Dementsprechend sollte folgende Klarstellung in den EB – Besonderer Teil zu Artikel 2 (Informationsfreiheitsgesetz) zu § 6 IFG (Seite 8) – getroffen werden:

"Auch eigene geschützte Interessen der Informationspflichtigen von (etwa Unternehmungen oder Personen im von juristischen Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) können als "Rechte anderer" gelten und zu wahren sein (etwa Informationen über Kosten und Budgets)."

#### d) Kritische Infrastruktur und Daseinsvorsorge

IZm dem Geheimnisschutz rechnungshofpflichtiger Unternehmen sieht § 6 IFG gewisse Ausnahmen auch zugunsten öffentlicher Interessen vor, ein Ausnahmetatbestand für die kritische



Infrastruktur, insbesondere auch iSd NIS-G, sowie für den Bereich der Daseinsvorsorge fehlt jedoch.

Zu den rechnungshofpflichtigen Unternehmen zählen – um nur zwei konkrete Beispiele zu nennen – auch die österreichischen Netzbetreiber (Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber), sowie Personenverkehrsunternehmen. Diese betreiben Anlagen, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde. Sie unterliegen dementsprechend den europäischen und staatlichen Programmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP, APCIP) sowie hinsichtlich der Netz- und Informationssicherheit den Vorgaben der NIS-RL und den innerstaatlichen Ausführungsregelungen. IdZ ist auch auf die bestehende ACI-Liste (Austrian Critical Infrastructure) der schützenswerten Objekte / Anlagen hinzuweisen, welche aus guten Gründen nicht veröffentlicht wird, jedoch Anlagen der Energieversorgung sowie Anlagen, die der Erbringung öffentlicher Verkehrsdienstleistungen dienen, beinhaltet.

Aber auch Unternehmen der Daseinsvorsorge die beispielsweise der Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgungssicherheit oder dem öffentlichen Verkehr dienen, könnten durch möglicherweise unangemessen und harmlos erscheinende Informationen angreifbar werden. Netzausfälle und damit auch (volks-)wirtschaftliche Schäden wären die Folge.

In Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit dieser kritischen Infrastrukturen wäre daher eine explizite Einschränkung des Anwendungsbereichs des IFG auf nicht kritische Infrastruktur erforderlich oder ein eigener Ausnahmetatbestand für kritische Infrastruktur nach § 6 IFG wünschenswert. Jedenfalls sollte eine Klarstellung in den EB erfolgen, dass die kritische Infrastruktur, auch wenn ihr Betrieb rechnungshofpflichtigen Unternehmen obliegt, unter § 6 (1) Z 2 und 4 IFG fällt.

Im Übrigen wären auf Grund der speziellen Sensibilität der Informationen im gesamten Bereich der Daseinsvorsorge aus denselben Überlegungen Ausnahmetatbestände nach § 6 (1) IFG von den Informationsverpflichtungen vorzusehen.

Aus Sicht der IV sollte daher die Geheimhaltungsklausel (§ 6 IFG) dahingehend erweitert werden, dass die Interessen an der kritischen Infrastruktur sowie der Daseinsvorsorge in den Ausnahmenkatalog jedenfalls aufgenommen werden.

## e) Teilweise Geheimhaltung

Gem § 6 (2) IFG kann auch eine teilweise Geheimhaltung erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 (1) IFG nur auf einen Teil der Informationen zutreffen. Unklar bleibt dabei, wie eine solche teilweise Geheimhaltung nach § 6 (2) IFG in der Praxis umgesetzt werden soll.



Aus Sicht der IV sollte daher eine diesbezügliche Klarstellung aufgenommen werden, wobei idZ auf § 7 (2) dlFG verwiesen wird, welcher im Detail ausführt: "Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist."

#### F. § 7 (Informationsbegehren)

Gem § 7 (1) IFG können Anträge auf Auskunft schriftlich, mündlich und telefonisch gestellt werden, obwohl die Anträge eine Frist (§ 8 (1) IFG) auslösen. Im österreichischen Recht sind fristgebundene Anträge in der Regel schriftlich einzubringen und sollte daher schon alleine aus diesem Grund nach dem IFG die Schriftform der Anträge vorgesehen werden. Zudem erleichtern schriftliche Anträge den Informationspflichtigen eine präzise Beantwortung der Fragen nach § 7 (2) IFG. Der durch das IFG verursachte Mehraufwand könnte dadurch beschränkt werden. Denn in diesem Fall ist es für Unternehmen auch unmöglich, zwischen Anfragen, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb laufend gestellt werden, und Informationsbegehren nach § 7 IFG zu unterscheiden. Als Vorbild könnte in dieser Hinsicht § 13 AVG dienen, der zwar für fristgebundene Anbringen die Schriftform vorsieht, die schriftlichen Anbringen können jedoch in jeder technisch möglichen Form (zB auch per Mail) schriftlich übermittelt werden.

Zudem sind Anträge gem § 7 (1) IFG nach dem vorliegenden Entwurf nicht zu begründen. Dies ist strikt abzulehnen. Die Missbräuchlichkeit eines Antrages nach § 9 (3) IFG kann nur anhand einer Begründung zügig festgestellt werden. Eine Begründung der Anträge wäre außerdem in Hinblick auf eine Teilstattgebung nach § 6 (2) IFG notwendig; zB um zu eruieren, welche Informationen dem Antragsteller auszuhändigen sind und welche nicht.

Überdies würden die nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Erforderlichkeitsprüfung und Interessenabwägung nach § 6 IFG eine Begründung des Antrages notwendig machen. Schließlich können Interessenabwägungen nur schnell und effizient abgewickelt werden, wenn die berechtigten Interessen des Antragstellers bereits vorab dargelegt wurden (vgl hierzu auch § 7 Abs 2 dIFG).

Es sollten aus Sicht der IV für Informationsbegehren an die betroffenen Unternehmen jedenfalls zumindest folgende Formvorschriften vorgeschrieben werden:

- a) Ein Informationsbegehren nach § 7 IFG muss ausdrücklich als solches bezeichnet sein.
- b) Ein Informationsbegehren kann nur schriftlich gestellt werden, wobei E-mail, Fax (und Ähnliches) ausreichen.
- c) Ein Informationsbegehren muss eine Begründung enthalten.

Nach dem vorliegenden Entwurf (§ 13 (4) IFG) ist für die Gewährung von Zugang zu Informationen das außenvertretungsbefugte Organ, also typischerweise das Geschäftsführungsorgan, zuständig. Diese Organe haben in der Praxis allerdings weder die

Seite 12 | 18



Kapazitäten noch die erforderlichen Detailkenntnisse, um sich den Anträgen auf Information nach dem IFG zu widmen. Als Vorbild für eine gesetzliche Regelung könnte beispielsweise der § 9-VStG-Beauftragte dienen.

Es sollte daher aus Sicht der IV die Zuständigkeit eines vom Unternehmen zu benennenden Beauftragten bzw die Möglichkeit der Delegierung dieser Verpflichtung vorgesehen werden.

Gem § 13 (1) iVm § 7 (3) IFG hat ein unzuständiges Organ zudem einen Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

Auch dieses Konzept mag für Anfragen an hoheitliche Stellen passen, jedenfalls aber nicht für die betroffenen Unternehmen. Der Organbegriff ist im privatrechtlichen Kontext ein anderer als der des Verwaltungsorgans. Es kann ja wohl nicht angehen, dass jeder beliebige Mitarbeiter angesprochen werden darf und die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auslöst.

Es sollte daher klargestellt werden, wer in einem Unternehmen adressiert werden muss, damit der Antrag auch tatsächlich eine Informationsverpflichtung auslöst.

## G. § 8 IFG (Frist)

Gem § 8 (1) IFG muss der Informationspflichtige dem Informationsersuchen innerhalb einer Frist von vier Wochen nachkommen. Allerdings kann gem § 8 (2) IFG aus besonderen Gründen von dieser Frist abgewichen werden. Die Formulierung "aus besonderen Gründen" ist undeutlich und lässt eine Vielzahl an Gründen zu. Als (einziges) Beispiel nennen die EB, dass eine von der Informationserteilung betroffene Person zu hören (§ 10 IFG) und dies nicht binnen der vierwöchigen Frist zu bewerkstelligen ist.

IdZ sei auf das Regelungsmodell der DSGVO verwiesen, welches sich in der Praxis bereits bewährt hat. Die DSGVO sieht – wie das IFG – eine Frist von einem Monat zur Bearbeitung von Anträgen (ua auch auf Auskunft) vor, allerdings kann diese Frist um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist (Art 12 (3) DSGVO).

Aus Sicht der IV sollte eine Fristverlängerung für den Fall angeregt werden, dass mit der Anfragebeantwortung ein großer Zeitaufwand verbunden ist oder aufgrund der außergewöhnlichen Zahl der gleichzeitig gestellten Anfragen Verzögerungen auftreten (dies sollte gesetzlich, zumindest aber in den EB festgelegt werden).

#### H. § 9 IFG (Information)

Mit § 9 (3) IFG trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass Unternehmen Antragstellern aufgrund "offenbar missbräuchlicher" Anfragen keinen Zugang zu Informationen geben müssen. Diese Missbrauchsklausel ist zu begrüßen, weil missbräuchliche Anfragen in Extremfällen ein Unternehmen "lahmlegen" könnten, zB indem Informationsbegehren ohne jegliche Spezifikation



oder Einschränkung formuliert werden oder indem eine Vielzahl von Anfragen akkordiert auf einmal gestellt wird. Allerdings wirft die Missbrauchsklausel zwei klärungsbedürftige Folgefragen auf:

- a) Wenn die Anträge nicht begründet werden müssen, wie kann eine missbräuchliche Anfrage erkannt werden?
- b) Die Erläuterungen beschreiben in Hinblick auf § 9 (3) IFG nur, welche Anfragen keinen Missbrauch darstellen. Offen bleibt daher die Frage, was der Gesetzgeber unter missbräuchlichen Anfragen versteht.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass es in der DSGVO für Verantwortliche, die "offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen" ausgesetzt sind, die Möglichkeit gibt, entweder ein angemessenes Entgelt zu verlangen oder den Anspruch abzulehnen.

Die IV ersucht daher, die Missbrauchsklausel näher zu regeln und missbräuchliches Verhalten in Form von Ausschlussgründen (zB Vielzahl gleichgelagerter Anträge einer Person, missbräuchlich akkordierte Antragstellung mehrerer Personen etc) aufzuzählen, insbesondere auch um Rechtssicherheit sowohl für den Anfragenden als auch für die dem IFG unterliegenden Rechtsträger zu schaffen.

### I. § 10 (Betroffene Personen)

Wenn der Antrag auf Zugang zu Information (auch) Daten Dritter betrifft, ist jedenfalls diesem Stellungnahme gegen Dritten ein Recht auf sowie auf Rechtsmittel eine Offenlegungsentscheidung zu gewähren. Die Informationsweitergabe soll erst nach rechtskräftiger Entscheidung über die Offenlegung erfolgen dürfen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die möglichen Interessen des Dritten an Geheimhaltung der Daten umfassend berücksichtigt werden und der Dritte auch über rechtsstaatliche Mittel verfügt, eine ihn belastende Entscheidung überprüfen zu lassen.

Eine Regelung, die diesem Schutzbedürfnis gerecht wird und insofern für das IFG als Vorbild dienen könnte, findet sich in § 8 dIFG. Die in § 10 IFG vorgesehene Anforderung, die betroffene Person "tunlichst zu hören" ist deutlich zu wenig.

## J. § 14 (Rechtsschutz)

## a) Zuständigkeit Verwaltungsgerichte (§ 14 IFG)

Gem § 14 IFG sind die Verwaltungsgerichte zuständig, um über die Nichterteilung von Informationen trotz Antrages zu entscheiden. Der Rechtsschutz vor dem (Landes-) Verwaltungsgericht erscheint allerdings im Fall öffentlicher Unternehmen systemwidrig. Bei der Verweigerung einer Informationserteilung durch ein wirtschaftlich handelndes Unternehmen,



auch wenn es in öffentlichem Eigentum steht und der Rechnungshofkontrolle unterliegt, handelt es sich um keinen Verwaltungsakt, der vor einem Verwaltungsgericht zu überprüfen wäre.

Zivilgerichtlich könnte der Rechtsschutz weit besser und vor allem systemkonformer geregelt werden, wie auch beispielsweise das zivilrechtliche Rechtsschutzverfahren nach dem Informationsweitergabegesetz (§ 13 IWG) beweist. Alternativ wäre zu überlegen, eine Schlichtungsstelle einzurichten, zB ähnlich der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte).

Aus Sicht der IV sollte daher der Rechtsschutz bezüglich der Informationsverpflichtung betroffener Unternehmen bei den ordentlichen Zivilgerichten angesiedelt werden.

### b) Verwaltungsgerichtshof

Aus den Rechtsschutz-Bestimmungen in § 14 IFG geht zudem nicht hervor, ob ein Unternehmen gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die sie zur Offenlegung einer Information verpflichtet, Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

Die Möglichkeit zur Revision an den Verwaltungsgerichtshof sollte in § 14 IFG ausdrücklich vorgesehen werden.

#### c) In-Camera-Verfahren

Das IFG kennt zwar in seiner derzeitigen Form Ausnahmen von der Informationspflicht (§ 6 IFG), allerdings sieht der gegenständliche Gesetzesentwurf kein In-Camera-Verfahren vor und bietet daher keinen hinreichenden Schutz der sensiblen Informationen nach § 6 IFG.

In concreto muss der Informationspflichtige die Informationen nach § 6 IFG zwar nicht herausgeben, er könnte allerdings mangels In-Camera-Verfahrens im Rechtsschutzverfahren nach § 14 IFG zur Offenlegung seiner an und für sich geschützten Unterlagen gezwungen sein, weil der Streitgegenstand gerade die Frage betrifft, ob ein der Geheimhaltung unterliegender Umstand vorliegt oder nicht. In weiterer Folge könnte die antragstellende Partei mittels Akteneinsicht im Rechtsschutzverfahren Kenntnis von den geschützten Unterlagen erlangen, auch wenn sich am Ende des Rechtsschutzverfahrens herausstellt, dass diese gerade nicht der Informationspflicht unterliegen.

Aber auch Zeugeneinvernahmen könnten den Schutz der Informationen nach § 6 IFG gefährden, weil Zeugen – trotz Geheimhaltungsinteressen nach § 6 IFG – im Rechtsschutzverfahren Aussagen über die Informationen tätigen müssten. Auch diese Zeugeneinvernahmen und die Protokolle dieser Einvernahmen werden nach dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht vor den Antragstellern geheim gehalten.



Im Ergebnis wird die Geheimhaltung nach § 6 IFG dadurch ad absurdum geführt, dass der Antragsteller – mangels In-Camera-Verfahrens – im Rechtsschutzverfahren Zugang zu den an sich geschützten Unterlagen erhalten könnte.

Als mögliches Regelungsmodell zur Adressierung dieser Thematik soll auf das In-Camera-Verfahren nach § 26h UWG verwiesen werden, demzufolge das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen Maßnahmen zu treffen hat, dass der Verfahrensgegner und Dritte keine Informationen über das Geschäftsgeheimnis erhalten, welche über ihren bisherigen diesbezüglichen Wissensstand hinausgehen (§ 26h Abs 2 UWG).

Aus Sicht der IV sollte daher jedenfalls ein In-Camera-Verfahren (zB nach dem Vorbild des § 26h UWG) zum Schutz vor Offenlegung von sensiblen Informationen im Verfahren nach § 14 IFG vorgesehen werden.

#### K. Kosten

Das IFG wird – wie eingangs ausgeführt – einen massiven Verwaltungsaufwand sowie beträchtliche Kosten für öffentliche Unternehmen mit sich bringen, die nicht ersatzfähig sind. Die betroffenen Unternehmen wären insbesondere mit folgenden Mehrkosten konfrontiert:

- a) Neue Unternehmensabläufe, Strukturen und koordinierende Stellen im Unternehmen zur gesetzmäßigen Erteilung von Informationen für die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbare Fülle von Anfragen müssen errichtet werden und werden insbesondere zu Beginn eine erhebliche zusätzliche Ressourcenbindung verursachen.
- b) Die Rechtsabteilungen, Datenschutzbeauftragten, sowie die jeweils zuständigen Fachabteilungen müssen in jedem Einzelfall beigezogen werden, weil jede Informationsanfrage einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist, ob berechtigte überwiegende Interessen des Unternehmens oder Dritter dem Informationszugang entgegenstehen. Die (personellen) Ressourcen müssen entsprechend aufgestockt werden.
- c) Im Falle eines (Verwaltungs-)Gerichtsverfahrens könnten außerdem neben der zusätzlichen Belastung der Rechtsabteilung rechtsanwaltliche Vertretungskosten anfallen.

Dieser zu erwartende Mehraufwand wird den betroffenen Unternehmen jedoch von der öffentlichen Hand nicht abgegolten und stellt daher einerseits einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen dar, die dieser Offenlegungspflicht nicht unterliegen, andererseits müssen die Kosten auch vor dem Rechnungshof gerechtfertigt werden.

Aus Sicht der IV sollte daher den betroffenen Unternehmen ein entsprechender Kostenersatz für die mit den Informationsverpflichtungen nach dem IFG verbundenen Mehrkosten erstattet werden.

Seite 16 | 18



#### L. Rechnungshofkontrolle

## a) Nicht-börsenotierte Unternehmen

Die Novelle der Art 126b ff B-VG sowie des Rechnungshofgesetzes erweitern die Prüfkompetenz des Rechnungshofs auf staatlich beherrschte Unternehmen ab einem Beherrschungsgrad von 25 %. Dies ist aus Sicht der IV strikt abzulehnen. Es ist kein treffender Grund ersichtlich, warum ein Unternehmen, das sich zu 75% in privater Hand befindet, einer staatlichen Kontrolle unterliegen soll.

Der vorliegende Entwurf schießt daher nach Ansicht der IV in diesem Punkt über das ursprüngliche Ziel "staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten" hinaus und würde weitere Belastungen und Bürokratieaufwand für österreichische Unternehmen mit sich bringen. Die öffentliche Hand – jedenfalls bei Unternehmen, die sich nicht in Streubesitz befinden – benötigt zumindest 50 %, um entscheidenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben, sodass von einer "staatlichen Beherrschung" gesprochen werden kann. Die Rechnungshofkontrolle von Unternehmen mit nur 25 % Beteiligung der öffentlichen Hand führt folglich nicht zu mehr Transparenz im öffentlichen Bereich.

Gleichzeitig könnte die Rechnungshofkontrolle die Wettbewerbsfähigkeit der von der Ausweitung betroffenen Unternehmen nachhaltig beeinträchtigen. Denn die Rechnungshofkontrolle ist nicht nur mit einem (augenscheinlichen) Mehraufwand der Unternehmen verbunden, den andere Unternehmen nicht tragen müssen, sie könnte insbesondere auch zu einer Zurückhaltung potentieller Kooperationspartner in der Privatwirtschaft in Hinblick auf die Realisierung gemeinsamer Projekte führen. Gerade im für die künftige Wettbewerbsfähigkeit entscheidenden Bereich "Forschung und Entwicklung" sind Unternehmen besonders vorsichtig in Hinblick auf die Überwachung und Kontrolle durch jegliche Institutionen, weil die sich in Entwicklung befindlichen Innovationen vor Konkurrenten geheim gehalten werden müssen.

Die IV fürchtet daher gerade in diesem sensiblen Bereich aufgrund der Rechnungshofkontrolle eine Zurückhaltung der Kooperationspartner und damit Nachteile für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen.

Aus den angeführten Gründen ist aus Sicht der IV die Absenkung der Schwelle für die Rechnungshofkontrollpflicht aus- und nachdrücklich abzulehnen!

### b) Börsenotierte Unternehmen

Der Entwurf sieht vor, dass die Prüfkompetenz des Rechnungshofes staatsnaher Unternehmen gemäß Art 126b (2), Art 127 (3) und Art 127a (3) ab einer Beteiligung des Bundes von 50% auf 25% gesenkt werden soll, sofern es sich nicht um börsenotierte Unternehmen handelt. Gleichermaßen sieht dies der Entwurf zur Änderung des Rechnungshofgesetzes nach § 12 (1) vor.



Es ist positiv hervorzuheben, dass in den EB zu den geplanten Änderungen des Rechnungshofgesetzes zumindest Ausführungen zur Beibehaltung der Ausnahme von der Rechnungshofprüfkompetenz für Beteiligungen der öffentlichen Hand an börsenotierten Unternehmen bis zu einer Beteiligung von 50% zu finden sind. Richtig wird hier auch auf bereits bestehende gesetzliche Informationspflichten börsenotierter Unternehmen verwiesen, weshalb die bisherige Ausnahme für Bundesbeteiligungen unter 50% bestehen bleiben soll. Zudem ist wichtig, dass der Bund im Vergleich zu anderen Aktionären sich selbst nicht mehr Rechte einräumt, als ihm aufgrund seines gesellschaftsrechtlichen Aktienbesitzes zustehen (siehe das Gebot der Aktionärsgleichbehandlung nach § 47a AktG).

Allerdings finden sich keinerlei sinngemäße Ausführungen in den Erläuterungen zur Beibehaltung der 50% Prüfschwelle bei börsenotierte Unternehmen zu den Änderungen der Art 126b ff B-VG. Solche Ausführungen finden sich – wie gesagt – nur in den EB zur Änderung des Rechnungshofgesetzes.

Um hier Interpretationsstreitigkeiten und letztlich Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte aus Sicht der IV dringend auch in den EB der Art 126b ff B-VG dargelegt werden, dass eine Ausweitung der Prüfkompetenz des Rechnungshofes für börsenotierte Unternehmen aufgrund des bestehenden Rechtsrahmens nicht erforderlich ist.

## M. Exkurs Vergabeverfahren

Angemerkt wird, dass durch das IFG die Gefahr besteht, dass Informationsbegehren genützt werden, um zu Informationen zu gelangen, die für eine Anfechtung in Vergabeverfahren missbraucht werden können. Konkret geht es um nachträgliche Vertragsanpassungen im Rahmen der Bestimmungen des BVergG, die oft Gegenstand von Streitigkeiten sind.

Konkret sollten die Informationen, die unterlegenen Bietern und auch der Öffentlichkeit über Vergabeverfahren zustehen, sich abschließend aus dem Materiengesetz (BVergG) ergeben, damit der Anspruch aus dem IFG nicht zur Beschaffung von zusätzlichen Informationen missbraucht werden kann, auf deren Kenntnis aus dem BVergG eben kein Anspruch besteht.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter

Bereichsleitung Wirtschafts-, Finanz- & Rechtspolitik

Seite 18 | 18